

## Preisliste

gültig ab 01. Januar 2014

### Schotterumschlagplatz Fellbach

Schaflandstr. 12, 70736 Fellbach  
Telefon: 0711-5719936  
Telefax: 0711-5719937

Verkaufspreise	Sorten-Nr.	Preis netto ab Werk
Schotter 16/32 mm	500001	14,10 €/to
Splitt 2-5 mm *	500002	14,40 €/to
KG 100 0-32 mm	500003	14,50 €/to
KG 100 0-45 mm *	500004	14,50 €/to
Vorsieb / Siebschutt	500005	9,70 €/to
Rheinsand 0-2 mm **	500006	17,00 €/to
Betonsplitt **	500007-9	16,50 €/to
Kies **	500010-13	18,30 €/to

\* Güteüberwachte Materialien nach RG-MIN.-STB 93

\*\* Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620

### Materialannahme

Betonaufbruch	500805	21,40 €/to
Betonaufbruch große Brocken (Kantenlänge > 1m); Stahlbeton	500806	23,90 €/to
Mineralischer Bauschutt	500803	21,40 €/to
Unbelasteter Erdaushub	500801	14,50 €/to

Die Preise sind Nettopreise ab Werk zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Lieferungen frei Baustelle wird ein Frachtzuschlag von 7,50 €/to berechnet. Bei Lieferungen unter 7,0 to wird Minder-  
mengenzuschlag in Höhe von 7,50 € je fehlende to berechnet.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

### Annahmebedingungen:

- Folgende mineralische Baurestoffe werden angenommen: Mauerwerk, Ziegel, Natursteine, Randsteine, Pflastersteine, Betonerzeugnisse, unbewehrter Beton, Stahlbeton
- Nicht angenommen werden, auch nicht als Spurenbestandteile der unter 1. genannten Materialien: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Styropor, Gips und sonstiges nicht wiederaufbereites Material; außerdem durch Öl, Teer oder Chemikalien verunreinigte Materialien.
- Unter 1. genanntes Material, vermischt mit Erdaushub, wird nicht angenommen.
- Container-Mulden dürfen nur unter Aufsicht unseres Personals abgeladen werden.
- Unser Personal ist berechtigt, nicht zugelassenes Material abzuweisen. Bereits abgekippte verbotene Materialien hat der Anlieferer unverzüglich zu beseitigen oder sie werden auf dessen Kosten beseitigt.
- Das Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf Gefahr des Benutzers.
- Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen.